



VERBAND DEUTSCHER SINTI e.V.

Verband deutscher Sinti
6836 Oftersheim, Postfach
Tel.: 06202/14244

25. Februar 1980

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Seit mehr als sechs Monaten verlangt der 'Verband deutscher Sinti' vom Bayer. Staatsminister des Inneren, Herrn Gerold Tandler, das verbrecherische Wirken des Bayer. Landeskriminalamtes (Abteilung "Landfahrerzentrale") nach 1945 an den überlebenden Opfern des NS-Holocaust wiedergutzumachen. Um endlich gehört zu werden, kündigte Romani Rose, Vorstandsmitglied im 'Verband deutscher Sinti', einen unbefristeten Hungerstreik im ehemaligen KZ Dachau an.

Die Fortsetzung der NS-Zigeunerpolizei

Trotz der Ermordung von mehr als 500.000 Zigeunern im Dritten Reich fand die Tradition der Zigeunerverfolgung in Bayern auch nach 1945 kein Ende. Die 'Zigeunerpolizeistelle München', die 1938 mit ihrem Aktenbestand dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin angegliedert wurde und die Deportationen und den Völkermord an den Zigeunern organisiert hatte, wurde trotz Verbot durch den Kontrollrat der Alliierten nach 1945 im Bayer. Landeskriminalamt (LKA) mit den alten NS-Akten weitergeführt - bis 1950 sogar noch als 'Zigeunerpolizei' (1), nach Beschwerden mehrerer Sinti dann unter der Tarnbezeichnung 'Landfahrerzentrale'.

Die Zigeunerspezialisten im Bayer. Landeskriminalamt, die die Rassen-Ideologie Himmlers in Polizeizeitungen offen vertraten, diffamierten die überlebenden Opfer der Zigeunerverfolgung als "weitgehend kriminell und asozial", als "chronisch verlogen" und "arbeitsscheu", zigeunerischer Eigenart entspreche es, "sich um die Zukunft keine Gedanken zu machen", von der Hand in den Mund zu leben, Kinder würden "zu Bettel und Diebstahl angehalten", und "Zigeunermischlinge" seien die "tatsächlichen Kriminellen". Die LKA-Beamten bedauerten, daß im Dritten Reich "alle Maßnahmen den Lebenswillen der Zigeuner nicht zu brechen vermocht haben." (2)

Um in Bayern die Rassenpolitik Hitlers fortführen und den Zustrom von Zigeunerfamilien vorwiegend aus den Ostgebieten nach 1945 unterbinden zu können, wies das Landeskriminalamt alle Polizeidienststellen an, spezielle Erfassungsbögen mit Zehnfingerabdrücken, Fotos, "Zigeunernamen" usw. von allen erreichbaren Sinti an die Münchener 'Landfahrerzentrale' zu liefern (3), um so den NS-Aktenbestand weiter auszubauen. Eine wesentliche Voraussetzung für Auschwitz war das rassistische "Bayer. Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz", das 1947 von den Alliierten zurecht aufgehoben wurde. Um das weitere illegale Wirken im LKA abzusichern und die Sinti ("Straßengesindel") "wirklich wirksam bekämpfen" zu können, griff das für eine "entsprechende Gesetzesvorlage federführende Staatsministerium des Inneren" "auf das bewährte Muster des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes zurück." (4) Im Jahre 1953 wurde das alte Gesetz unter dem verschleiernnden Namen 'Landfahrerordnung'

in den wesentlichen Zügen der Freiheitsbeschränkung und rassischen Diskriminierung wiedereingeführt. Mit dem Trick, es stelle nicht auf die Rasse sondern auf die "Landfahrereigenschaft" ab, sollten Verfassung und Grundgesetz umgangen werden. Der verklausulierte Rassismus des neuen Gesetzes: Grund- oder Hauseigentum oder die behördliche Meldung in einer Gemeinde schließen die "eingewurzelte Landfahrereigenschaft nach Zigeunerart" nicht aus.(5)

"Die Feststellung der Landfahrereigenschaft ist aber nicht Sache der Betroffenen, sondern der zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden", also Sache der Nachkriegsnazis im Bayer.LKA, die anhand der alten Rasseakten aus dem Reichssicherheitshauptamt selbst beim Schreiben ihrer Hetzartikel nicht umhinkamen, die betroffenen "Personen beim Namen zu nennen:" "a) die Sinte-, Lallerie- und Romzigeuner ("20%"), b) Zigeunermischlinge, ... ("70%") und c) die sog. jenenischen Landfahrer ..." (6) Diese Einteilung hatten zuvor auch Himmlers Rassefachleute getroffen. Die 'Landfahrerordnung' sollte also alle Landfahrer treffen, mit Ausnahme derer, die keine Sinti waren. "Landstreicher" waren aus der 'Landfahrerordnung' ausdrücklich ausgenommen, weil ihnen die rassische Abstammung fehlte.(7)

Diese Tatsachen sind dem Bayer.Staatsministerium des Inneren nicht erst seit heute bekannt. Dennoch schreibt es zur Vertuschung an den 'Verband deutscher Sinti' und an die 'Gesellschaft für bedrohte Völker' die 1970 aufgehobene 'Landfahrerordnung' habe keine rassistische Zielsetzung und Auswirkung gehabt. Die 'Landfahrerordnung' habe ausschließlich Menschen einer bestimmten Lebensweise erfaßt und sie sei lediglich eine Sonderregelung für erforderliche Identitätsnachweise von Personen ohne festen Wohnsitz gewesen, heißt es in der Mitteilung des Ministeriums.(8)

Dem LKA ging es nicht um eine "zentrale Erfassung" von "Personen ohne festen Wohnsitz", wie das Ministerium weiß, sondern um die rassische Sonderbehandlung, weil nicht nur die wenigen nomadisierenden, sondern auch alle seßhaften Sinti trotz deutscher Pässe erfaßt wurden. Einzelne beschwerten sich sogar schriftlich darüber.(9)

Verhinderte Wiedergutmachung mit System

Ab 1953 hatte sich die Bayer.'Landfahrerzentrale' - wie seinerzeit im Dritten Reich - Bundeszuständigkeit beigegeben.

Besonders grotesk ist, daß Entschädigungsstellen in Wiedergutmachungsfällen von Sintis gerade bei der Behörde Erkundigungen über den Tatbestand der rassischen Verfolgung einholten, die zuvor die Deportationen in Konzentrationslager veranlaßt hatte. Der ehemaligen NS-Zigeunerpolizeistelle München, die sich erst ab 1951 'Landfahrerzentrale' nannte, lag daran, in ihren "Gutachten" an Entschädigungsstellen mit rassistischen Vorurteilen die KZ-Inhaftierungen von Sintis zu rechtfertigen nach der Devise: nicht die Täter, sondern die Opfer sind schuld. Die gleichen Beamten, wie Uschold, Geyer und Eller, von deren Artikel - verfaßt im Stile des 'Stürmer' - sich heute das Innenministerium distanziiert, präparierten offiziell bis 1970 "im Auftrag" des LKA diffamierende "Gutachten" an Wiedergutmachungsbehörden, Gesundheitsämter und Gerichte im Bundesgebiet, um Wiedergutmachungszahlungen an NS-verfolgte, gesundheitsgeschädigte Sinti zu verhindern. Die Gemeinheit und Niedertracht, mit der Akten und Beurteilungen über antragstellende Sinti angelegt wurden, hatte System: Sintis sollten nur negativ belastet werden.

So hieß es z.B. in einem von Kriminalamtman Elller unterzeichneten "Gutachten", die Antragstellerin sei nach dem Krieg mehrfach straffällig geworden, auch wenn sich Verdachtsgründe nicht aufrechterhalten ließen und keine Strafregistereintragungen existierten. Sie sei als "Person zigeunerischer Herkunft aktenmäßig" in der Landfahrerzentrale erfaßt, über ihre "angebliche rassische Verfolgung" lägen keine Unterlagen auf. Flucht vor Gewaltmaßnahmen der Nazis wird als kriminelles Delikt hingestellt.(10) Trotz Gesundheitsschäden durch Zwangsarbeit im Stollen

des Arbeitslager Thesen erhielt die Betroffene keine Entschädigung. Das "Gutachten" lag noch nach 1971 der Entschädigungskammer vor.

Kriminalinspektor Geyer z.B. schrieb in einer "Beurteilung" an das Bayer.Landesentschädigungsamt, eine andere Antragstellerin sei "als asoziale, wenn nicht gar kriminelle Zigeunerin zu bezeichnen." In seinem "Gutachten" erweckt Geyer geschickt den Eindruck, Haftstrafen "wegen Diebstahls" seien in Österreich nach dem Krieg verhängt worden, indem er sie mit einer Haftstrafe aus dem Jahre 1950 wegen Hausfriedensbruch in Zusammenhang bringt, die Geyer zu Diebstahl umfunktioniert. Der "strenge Arrest" in Österreich war aber eine KZ-Inhaftierung im berühmtesten Lager Lackenbach. Für die Wiedergutmachungsbehörde werden nur Nazi-Akten referiert, Flucht aus KZ-Haft und Flucht vor Deportation in die Gaskammern oder Untertauchen mit falschem Namen werden als kriminelle Handlungen dargestellt, "kriminalpräventive" Maßnahmen der Nazis gelten als notwendig und positiv. Pauschale Anschuldigungen der Gestapo bei Festnahmen bewertet Geyer wie rechtskräftige Urteile.(11)

Die österreichischen Behörden bescheinigten der Antragstellerin, ihre Einweisung nach Lackenbach sei aus rassistischen Gründen erfolgt. Das Oberlandesgericht in München lehnte den Antrag auf Wiedergutmachung ab, weshalb ihr Rechtsanwalt 1979 Revision in Karlsruhe beantragte.(12)

Der Haß, mit dem die Kriminalinspektoren im LKA ihre "Beurteilungen" an Wiedergutmachungsämter schrieben, ging so weit, daß auch Sippenhaft zur Diffamierung recht war. In der Wiedergutmachungssache des Konrad Weiß in Kiel schrieb das Bayer.LKA nach Hamburg, der Vater des Antragstellers, Weidemann Weiß, sei 1927 "wegen Landstreicherei erkennungsdienstlich behandelt" worden.(13) Weidemann Weiß wurde im KZ ermordet. Der Vorwurf, wie im Falle des R.Sch.(14), die Mutter habe "26 Vorstrafen", sollte dem Antragsteller angelastet werden und ihn bei der ärztlichen Untersuchung auf Verfolgungsschäden als "Asozialen" und "Vorbestraften" erscheinen lassen. Entsprechend das ärztliche Gutachten über Sch.: Trotz Teillähmung durch Mißhandlungen im KZ, Rheuma und anderem wurde er zunächst gesund und erst ab 1.1.1967 verfolgungsbedingt zu 50% arbeitsunfähig geschrieben. Wiedergutmachung - 1949 beantragt - wurde erst 1971 in minimaler Höhe zuerkannt.

Unterstellungen und Anschuldigungen der Gestapo wurden von den Zigeunerspezialisten im Bayer.LKA wie Vorstrafen für rechtswidrige Taten gewertet. So hieß es z.B. in der Akte des Vinzenz Rose, die ihm 1979 der untersuchende Arzt, Prof.Diebold, in Heidelberg vorhielt: "Die Familie Rose zog mit 13 Personen durchs Reichsgebiet und ernährte sich von Einbrüchen und Diebstählen." In der Akte fand sich auch die amtliche Notiz, im Strafregister seien keine Eintragungen vorhanden. Rose hatte 1978 das Bundesverdienstkreuz erhalten.

Charakteristisch für das illegale Arbeiten im Bayer.LKA war, daß die Existenz dieser NS-Akten und ihre Weiterverwendung bei Anfrage bestritten wurde. Die Existenz der geheimehaltenen Rose-Akte mußte über richterlichen Schriftverkehr vom Anwalt nachgewiesen werden.(15) Obwohl das LKA sie 1963 "vernichtet" hatte, war sie 1979 in Heidelberg wieder aufgetaucht. Genauso im Falle des W.B.: Seine Anwälte hatten vom LKA die Vernichtung der Akte verlangt. "Ihrem Antrag wurde (am 21.11.1963) in vollem Umfang stattgegeben." Dennoch lag die Rasse-Akte des W.B. aus dem LKA zwei Monate später der Entschädigungskammer wieder vor.(16)

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Inneren vom 10.9.1979 seien die Akten aus der Zeit vor 1945 "aus Beweisgründen aufbewahrt" worden, durchaus nicht zum Zweck der Diskriminierung oder Verfolgung, sondern - ganz im Gegenteil - um eine "etwaige Verfolgung" aus rassistischen Gründen gegenüber Wiedergutmachungsbehörden "beweisen oder glaubhaft machen zu können."(17)

Der 'Verband deutscher Sinti' und die 'Gesellschaft für bedrohte Völker' teilten dem Staatsministerium des Inneren mit, daß die NS-Akten als Dokumente des Reichssicherheitshauptamtes und des Rassenhygieneinstituts nicht wie andere Nachkriegs-Akten "über Landfahrer" 1970 hätten vernichtet werden dürfen, sondern ins Bundesarchiv nach Koblenz

überstellt werden müssen. Der "Verband deutscher Sinti" und die "Gesellschaft für bedrohte Völker" haben den Verdacht, daß mit der angeblichen Vernichtung der NS-Akten die Vergangenheit von LKA-Beamten im Dritten Reich und vermutlich auch die von Uschold, Geyer und Eller verwischt werden sollte. Außerdem konnte das Ministerium bis heute keinerlei Angaben machen, wann, wo, von wem und auf wessen Anordnung die Akten vernichtet worden seien. (18)

- Der 'Verband deutscher Sinti' bedauert, daß der Staatsminister des Inneren nicht bereit war, von der zweiten Verfolgung durch das Land Bayern betroffene Sinti anzuhören.
- Der 'Verband' verlangt schon seit sechs Monaten vom Staatsminister des Inneren, Herrn Gerold Tandler, das begangene und bis heute noch dauernde Unrecht an den Sintis wiedergutzumachen, nicht durch weiteres Schweigen die zweite Verfolgung zu legitimieren, sondern sich öffentlich von den Machenschaften der 'Landfahrerzentrale' zu distanzieren.
- Da heute noch die diffamierenden Akten und "Gutachten" bei Behörden im Bundesgebiet verwandt werden, kann nur eine vollständige und öffentliche Rehabilitierung der Sintis die Akten um ihre folgenschwere Wirkung bringen und die Sintis nicht mehr einem Spießrutenlauf aussetzen.
- Die Anweisungen des Münchener LKA, Sintis "kriminalpräventiv" zu überwachen, werden im Bundesgebiet - wie z.B. in Bremen (19) - bis heute befolgt. Trotz der angeblichen - aber stillschweigenden Schließung der Bayer. 'Landfahrerzentrale' werden Sinti regelmäßig durch Polizeirazzien nach den alten Empfehlungen aus München kontrolliert und schikaniert.
- Gerade dem Land Bayern stünde jetzt die moralische Verpflichtung zu, durch eine Gesetzesinitiative beim Bund die bisher verhinderte Entschädigung den wenigen heute noch lebenden Opfern des NS-Holocaust unter den Sinti zukommen zu lassen.
- Um mit der Forderung nach vollständiger Rehabilitierung vom Staatsminister des Inneren gehört zu werden, kündigte Romani Rose vom 'Verband deutscher Sinti' an, daß er in der Karwoche im ehemaligen KZ Dachau mit weiteren Sinti in unbefristeten Hungerstreik treten wird.

'Verband deutscher Sinti'